

dodis.ch/35765

Der Chef des Integrationsbüros, B. von Tscharner, an Nationalrat W. Hofer¹

ZUKUNFT DES EUROPARATS²

Bern, 18. November 1972

Herr Dr. Friedli hat mich gebeten, zur Frage Stellung zu nehmen, wie sich die Zukunft des Europarats aus der Sicht der Beziehungen Schweiz-EWG³ darstellt.

1. Grundsätzliches

Nichts in unseren durch das Freihandelsabkommen⁴ auf eine neue Grundlage gestellten Beziehungen zu den EG lässt die Fortführung der Mitarbeit im

1. *Notiz (Kopie): CH-BAR#E2003A#1984/84#364* (o.121.362). Kopie an M. Friedli und R. Keller.*

2. *Vgl. dazu die Notiz von M. Krafft an F. Pictet vom 2. Dezember 1971, dodis.ch/36791 sowie die Notiz von F. Pictet und F. Muheim vom 30. November 1972, dodis.ch/36796.*

3. *Zu den Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EWG vgl. DDS, Bd. 24, Dok. 180, dodis.ch/33243; DDS, Bd. 25, Dok. 25, dodis.ch/35772; Dok. 44, dodis.ch/35774 und Dok. 108, dodis.ch/35775.*

4. *Zum Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vgl. Dok. 182, dodis.ch/35776, bes. Anm. 3.*



Europarat als weniger wichtig erscheinen⁵. Im Gegenteil: Es liegt im Interesse der schweizerischen Aussenpolitik, dass der Eindruck einer eingleisigen, ausschliesslich auf die Beziehungen zur EWG aufgebauten Europapolitik vermieden wird. Während das Verhältnis Schweiz-EWG unvermeidlicherweise leicht als ungleichgewichtig erscheinen mag, kann die Schweiz im Europarat auf der Grundlage der vollen Gleichberechtigung auftreten.

2. Bilaterale oder multilaterale Zusammenarbeit?

Die Schweiz macht aus der Frage, ob sich stellende Kooperationsaufgaben bilateral mit der EWG auf der Basis der «Entwicklungsklausel» oder multilateral⁶ im Europarat, in der OECD⁷ etc. zu lösen sind, *kein Dogma*. In jedem konkreten Fall muss die geeignetste Methode gewählt werden, wobei neben taktischen oder politischen Überlegungen namentlich die *Effizienz* der Zusammenarbeit, die Aussicht, innerhalb nützlicher Frist zu praktischen Ergebnissen zu gelangen, anzustreben ist. Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden.

Im übrigen gibt es zahlreiche Sachbereiche, für welche sich diese Alternative gar nicht stellt, somit auch keine Gefahr der Doppelspurigkeit besteht (Menschenrechte⁸, Gemeindeangelegenheiten⁹, gewisse juristische Arbeiten etc.). Die Frage ihrer Fortführung ist völlig unabhängig von den Beziehungen Schweiz-EWG zu beantworten.

3. Kontaktstelle für Minister und Parlamentarier

Der Gemischte Ausschuss des Freihandelsabkommens wird auf der Ebene der zuständigen Beamten tagen, wobei seitens der EWG vor allem Kommissionsbeamte auftreten werden. Bis jetzt wurde – im Gegensatz zur EFTA¹⁰ – für regelmässige Kontakte auf der Ebene der Regierungen und der Parlamente keine besonderen Vorkehrungen getroffen. Hierfür bleibt der Europarat das einzige und auch das geeignete Forum. Es sollte intensiv benützt werden.

Nicht ausgeschlossen werden kann leider, dass nach der Erweiterung das Interesse der EG-Staaten am Europarat abnimmt und die Qualität der Delegationen im Europarat Einbussen erleidet, z. B. weil die Integrationspezialisten, die mit Autorität aufzutreten vermögen, in das Europäische Parlament abwandern oder weil die Leistungsfähigkeit des Sekretariats abnimmt. Die Schweiz wird sicher versuchen, einer solchen Entwicklung entgegenzutreten. Sollte ihr dies nicht gelingen, so müsste die Lage neu überprüft werden, d. h. man müsste an die Schaffung neuer Kontaktmöglichkeiten denken.

5. Vgl. dazu DDS, Bd. 24, Dok. 69, dodis.ch/32480 sowie das Schreiben von A. Dominicé an E. Thalmann, B. von Tschanner und P. Thévenaz vom 4. Mai 1972, dodis.ch/36794.

6. Vgl. dazu die Notiz von F. Pictet vom 3. Dezember 1971, dodis.ch/36792.

7. Zur schweizerischen Mitarbeit in der OECD vgl. Dok. 160, dodis.ch/35778, Anm. 13.

8. Zur Frage der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Schweiz vgl. Dok. 62, dodis.ch/37053, bes. Anm. 2.

9. Vgl. dazu das Schreiben von G. A. Chevallaz an P. Graber vom 25. Juli 1972, dodis.ch/37118 sowie das BR-Prot. Nr. 1901 vom 3. November 1971, CH-BAR#E1004.1#1000/9#776*.

10. Zur Schweiz und der EFTA vgl. Dok. 174, dodis.ch/34571.